Durchführungsplan 5a

1. Austertigung

Martinistraße

M. 1:500

Änderung A auf Grund d. Beschlusses der Stadtvertretersitzung vom 14. Mai 1958.
Weitere Änderungen gemäß Anweisung des Siedlungsverbandes Ruhr-Kohlen-Bezirk entsprechend der Zeichenerklärung

Wesel, den 14. August 1958
Stadtbauamt Wesel
Dahr
Stadtbaurat

Zeichenerklärung:
- Grenze des Geltungsbereiches
- vorhandene Parzellengrenzen
- Bauzustand Wohngebäude
- " Gewerbe
- " öffentliche Gebäude
- Fluchtlinie neu
- vorhandenes Strauchland
- neu ausgewiesenes Strauchland
- Baugrenze
- Festgelegte äußerste Baulinie
- Bebaubare Höhenaufteilfläche
- Gewerblich nutzbare Baufläche
- Geschoßzahl
- Privat Grünfläche unbebaubar
- Öffentliche Grünfläche
- Privat Freifläche
- Sondersondergrenze
- Fluchtlinie alt
- Vorgeschlagene veränderliche Grenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 11.3.1971, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 49 rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr (Az.: IA2 - 125.4 Wesel , 44 - 49) am 15.10.1971

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 5.6.1982 ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 5a - 2. Änderung - rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten Wesel 5a/2 am 20.12.1982 Az. 35.2-12.27

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV.NW.S.75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 15.12.1958 förmlich festgestellt worden.

Wesel, den 22. Dez. 1958
Bürgermeister — Stadtvertreter

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Feststellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Wesel, den 20.2 1958
Öff. best. Verm. Ing.

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV.NW.S.75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 25.2.1958 aufgestellt worden.

Wesel, den 25.2. 1958
Bürgermeister — Stadtvertreter

Angefertigt:
Wesel, den 24.2. 1958
Stadtbauamt Wesel
Stadtbaurat

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV.NW.S.75) in der Zeit vom 27.5.1958 bis 24.6.1958 offengelegen.

Wesel, den 5. Mai 1958
Stadtdirektor

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4.1952 (GV.NW.S.75) ist die Verfügung vom 12.12.1958 - 32 - 21.6 (Wesel 5) mit der Maßgabe, daß dieser Plan mit den Zielen des Leipliner Übereinkommens

Essen, den 17.12.1958
Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen
— Aufsichtsbehörde —
Regierungsbaurat

Überprüft gemäß § 2, Abs. 3 des Aufbaugesetzes für NRW vom 29.4.1950 in der Fassung vom 23.4.1952 und gemäß §§ 1, 16, 19, 21 und 22 des Pr. Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5.5.1920 (Zb. 7. 1923.

Durch diesen DURCHFÜHRUNGSPLAN werden Verbandsbelange berührt.

Die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses zu diesem DURCHFÜHRUNGSPLAN - Bebs. Bauaufsa - vom 3. Nov. 1958 liegt vor.

Siehe Prüfungsvermerk gutachtliche Äußerung vom 3.11.1958

Essen, den 6. Nov. 1958
Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Verbandsbaurat

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 25. Nov. 1971, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 60 „Am Städtischen Bühnenhaus" rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr (Az.: IA2 - 125.4 Wesel ,60) am 29.6.1972

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelegen.
Mit Verfügung vom 14.02.1991 Az.: 35.2-12.22 CVAs
habe ich keine Rechtsverstöße geltend gemacht.
Düsseldorf, den 19.02.1991
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
(Siegel)

Teiles des
AUFHEBUNG dieses Durchführungsplanes / Bebauungsplanes Nr. 5a
Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F.d.Bekanntm. vom 18.8.1976 (BGBl. I Seite 2256), geändert durch Gesetz vom 6.07.1979 (BGBl. I Seite 949). - Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d.Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I Seite 2253)

Der Rat der Stadt Wesel hat am 16.12.86 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens dieses Planes beschlossen. Der Beschluß wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
Wesel, den 29.09.1989
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Wesel hat am 26.09.90 der Aufhebung dieses Planes zugestimmt und zu diesem Zweck beschlossen, den Plan gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Dieser Plan hat mit Begründung zum Zwecke der Aufhebung gem. § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.10.1989 in der Zeit vom 30.10.1989 bis einschließl. 04.12.1989 öffentlich ausgelegen.
Wesel, den 05.12.1989
STADT WESEL, DER STADTDIREKTOR

Der Rat der Stadt Wesel hat am 12.06.90 die Aufhebung dieses Planes als Satzung und die Aufhebung der Begründung gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GO NW beschlossen.
Wesel, den 13.06.1990
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 5.3.1991 gem. § 12 BauGB i.V.m.§ 37 GONW und BekanntmVO ortsüblich bekanntgemacht worden, womit die Aufhebung rechtswirksam ist.
Wesel, den 5.3.1991
Bürgermeister

Grenze des abgetrennten und aufgehobenen Planbereichs

Teil-Planbereich ersetzt durch B-PLAN 200 „Stadtkern-Nord"

Ersetzt durch Bpl. 5a - vereinf. Änd. "A"

Fl. 27
Fl. 49
Fl. 28
Fl. 29
Fl. 33

Herzogenring
Martinistraße
Gradenring
Fluthgrafstraße
Klever Tor Platz
Johannisstraße
Kornmarkt
Flesgentor
Hövelstraße
Neustraße
Ritterstraße
Falkenberg

SONDERSTANDORT MITTELSCHULE
SONDERSTANDORT HILFESCHULE
SONDERSTANDORT KATH. VOLKSSCHULE
SONDERSTANDORT KATH. KIRCHE ST. MARTINI
SONDERSTANDORT JUNGEN-GYMNASIUM
SONDERSTANDORT MÄDCHEN-GYMNASIUM
SONDERSTANDORT

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
FUSSWEG
B-GEBIET
C-GEBIET
6 VG
3 II o
6 II o
6 III o
6 III g
P